Nachtrag XIII zur Gemeindeverfassung betreffend Kleinen Landrat mit drei vollamtlichen Mitgliedern

In der Landschaftsabstimmung vom ..... 2011 angenommen

I. Die Verfassung für die Landschaft (Gemeinde) Davos vom 30. März 1919[1] *wird wie folgt geändert:*

Art. 14 (geändert)

Wahlen

Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl gleichzeitig mit der Gesamtwahl des Kleinen Landrates durchgeführt.

Voraussetzung für die Wahl zum Landammann ist die Wahl als Mitglied des Kleinen Landrates.

Wer von den zwei weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht wird das andere Mitglied Statthalter.

Je als weitere Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

a) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;

b) die Wahl der sechs weiteren Mitglieder des Schulrates.

Art. 15 (geändert)

Wahlmodus

Für die Wahl des Landammanns und der Mitglieder des Kleinen Landrates wird ein einziger Wahlzettel mit separaten Rubriken verwendet, wobei der Landammann auch in der Rubrik für die Wahl als Mitglied des Kleinen Landrates aufgeführt werden muss.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Für die Wahl als Landammann wird das absolute Mehr separat berechnet.

Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, das absolute Mehr, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Scheidet ein Mitglied des Kleinen Landrates während seiner Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt, sofern die Vakanz mehr als ein halbes Jahr dauert.

Art. 29 (geändert)

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der Kleine Landrat besteht aus drei Mitgliedern: dem Landammann, dem Statthalter und einem weiteren Mitglied.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen unter dem Vorbehalt der korrekten Einladung alle Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Kann die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der

[1] DRB 10

nachstehenden Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident und frühere Präsidenten des Grossen Landrates, die noch Mitglieder des Grossen Landrates sind, jeweils der letzte Amtsinhaber zuerst.

Art. 30 (geändert)

Beschäftigungsumfang

Die drei Mitglieder stehen im Vollamt im Dienste der Gemeinde und dürfen keinem weiteren Erwerb nachgehen.

Die Einzelheiten regelt das Gesetz.[1]

Art. 33 Abs. 2 (geändert)

Vertretung der Gemeinde

(Abs. 1 unverändert)

Der Landammann oder der Statthalter führt zusammen mit dem Landschreiber, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Kleinen Landrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Kleine Landrat bezeichnet einen Beamten als Stellvertreter des Landschreibers.

Art. 36 (geändert)

Departemente

Der Geschäftsbereich der Gemeindeverwaltung wird in drei Departemente aufgeteilt.

(Abs. 2 unverändert)

Art. 37 (geändert)

Führung der Departementsgeschäfte

Jedes Mitglied des Kleinen Landrates untersteht als Vorsteher einem Departement der Gesamtbehörde des Kleinen Landrates.

(Abs. 2 und 3 unverändert).

II. Dieser Nachtrag tritt am …… in Kraft.

III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

[1] DRB 10.8, DRB 10.81